Einwohnergemeinde Melchnau

Datenschutzreglement

Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Melchnau

Listen: a Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
		² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
		 ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über a den Empfänger, b die Auswahlkriterien, c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. d das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
		² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- bekanntgeben wenn
 - a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäftsoder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Art. 6 Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte. Einzelauskünfte ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Art. 7 aus der Einwohner-Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 kontrolle bekanntgeben a neuer Wohnort nach Wegzug, b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, c Titel. d Sprache. ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen der Gemeindeschreiber und die Verwaltungsangestellten. Information auf Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Anfrage; Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in Zuständigkeit allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig. Aufsichtsstelle Art. 9 ¹ Die Revisionsstelle der Gemeinde ist Aufsichtsstelle für Datenschutz Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Fr. 1'000.00.

gebührenfrei.

200 Franken erhoben.

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Gebühren

a) Register der

b) Einsicht in

eigene Akten

Datensammlungen

c) Berichtigung und

weitere Ansprüche

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr

Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

von 100 bis 400 Franken erhoben.

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist

Inkrafttreten Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2009.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 19.01.2010 Anna Leuenberger Martin Heiniger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 22.10.2009 bis zum 30.11.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Melchnau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nrn 43 und 48 vom 22.10.2009 und 26.11.2009 publiziert.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 04 vom 28.01.2010 publiziert.

Melchnau, 28.01.2010

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiniger